

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Andreas Grutzeck,
Silke Seif, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Hoher Ausländeranteil in Hamburgs Justizvollzugsanstalten –
Verpflichtende Deutsch- und Integrationskurse für eine verbesserte
spezialpräventive Resozialisierung**

Essenzieller Bestandteil heutiger Inhaftierung ist die Resozialisierung. Ihr Ziel ist es, den einzelnen Täter durch positive Beeinflussung künftig von etwaiger Straffälligkeit abzuhalten und das Rückfallrisiko zu verringern. Insofern stellt sie auch ein maßgebliches Instrument des Opferschutzes dar. Die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft beginnt dabei bereits in der Haftanstalt und wird durch vielfältige Maßnahmen unterstützt. Da schulische Bildung und berufliche Qualifizierung wichtige Säulen einer gelingenden Resozialisierung sind, gibt es in den Justizvollzugsanstalten zahlreiche Schulungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die auf die jeweiligen individuellen Stärken und Schwächen eingehen und die Gefangenen fördern.

Als Großstadt steht Hamburg in Sachen Resozialisierung jedoch vor einer besonderen Herausforderung: Hier ist der Anteil ausländischer Gefangener – mit zuletzt 52,5 Prozent im Dezember 2019¹ – seit Jahren überdurchschnittlich hoch. Viele Gefangene sprechen nicht oder nur schlecht Deutsch. Vielen Gefangenen fehlt es oft an der notwendigen schulischen Basisbildung oder ausreichenden Deutschkenntnissen für erforderliche Ausbildungsmaßnahmen. Hamburger Haftanstalten müssen daher auf diese Realitäten reagieren und ihre Schulungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen dementsprechend anpassen. So werden Deutschkurse (Deutsch als Fremdsprache) zunehmend wichtiger. Der Senat gibt dazu in der Drs. 21/18424 an: *„(...) In den letzten zehn Jahren hat es einen Anstieg des Anteils ausländischer Gefangener gegeben. Der Justizvollzug ist – auch vor dem Hintergrund eines generell höheren Ausländeranteils in einer Metropole wie Hamburg im Vergleich zu ländlichen Regionen – auf diesen Umstand eingestellt und berücksichtigt ihn in der Planung der Bereitstellung von Angeboten für die Gefangenen. (...) Das Angebot der schulischen und beruflichen Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen ist dementsprechend umfangreich und umfasst auch Alphabetisierungskurse und Deutsch-als-Fremdsprache-Kurse.“*

Für eine erfolgreiche Resozialisierung ist es allerdings entscheidend, dass solche Kursangebote nicht nur grundsätzlich vorgehalten werden, sondern vielmehr, dass Insassen, die des Deutschen nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, auch tatsächlich daran teilnehmen.

Daneben ist es für eine Verbesserung der Resozialisierungschancen von wesentlicher Bedeutung, dass Gefangene, die ein Integrationsdefizit aufweisen, während ihrer Inhaftierung an Integrationskursen teilnehmen, um sie über unsere Werte- und Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten in Deutschland und die Formen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens aufzuklären.

¹ Vergleiche Drs. 21/19634.

Doch obwohl diese Aspekte offensichtlich sind, heißt es – während eine Teilnahme an Deutsch- und Integrationskursen in bayerischen Justizvollzugsanstalten bereits verpflichtend vorgesehen ist – in § 34 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes lediglich: *„(3) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden.“*

Dies reicht gerade angesichts der in Hamburgs Gefängnissen vorherrschenden Realitäten bei Weitem nicht aus. Da viele ausländische Gefangene nach ihrer Entlassung aus unterschiedlichsten Gründen zudem nicht (sofort) in ihr Heimatland abgeschoben werden können, ist es wichtig, alle Anstrengungen zu unternehmen, die das Rückfallrisiko minimieren.

Artikel 40 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes enthält hierzu eine Regelung, die dem Hamburgischen Strafvollzugsgesetz künftig als Vorbild dienen könnte:

„(2) Gefangene haben an einem von der Anstalt angebotenen Deutschunterricht teilzunehmen, wenn sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, um sich nach ihrer Entlassung im Alltag fließend in deutscher Sprache verständigen zu können, und körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind.“

(3) ¹Gefangene haben an einem von der Anstalt angebotenen Integrationsunterricht teilzunehmen, wenn sie Integrationsdefizite aufweisen und körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind. ²Der Integrationsunterricht dient den in Art. 1 des Bayerischen Integrationsgesetzes genannten Integrationszielen.“

Bevor eine vergleichbare Regelung in das Hamburgische Strafvollzugsgesetz übernommen werden kann, sind die notwendigen Personalbedarfe zu klären. Denn die Personalsituation in Hamburgs Justizvollzugsanstalten ist noch immer äußerst angespannt.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zu prüfen, inwiefern eine verpflichtende Teilnahme an einem von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Deutschunterricht (Deutsch als Fremdsprache) für Gefangene, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, um sich nach ihrer Entlassung im Alltag fließend in deutscher Sprache verständigen zu können und körperlich und geistig dazu in der Lage sind, sinnvoll und realisierbar ist;
2. zu prüfen, inwiefern eine verpflichtende Teilnahme an einem von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Integrationsunterricht für Gefangene, die Integrationsdefizite aufweisen und körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind, sinnvoll und realisierbar ist; in diesem Kurs sollen die Gefangenen insbesondere Kenntnisse über unser Rechtssystem und die Werteordnung sowie die Rechte und Pflichten in Deutschland erlangen;
3. zu prüfen, welcher personelle Mehraufwand mit der Einführung verpflichtender Deutsch-als-Fremdsprache-Kurse sowie Integrationskurse verbunden ist;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2021 zu berichten.